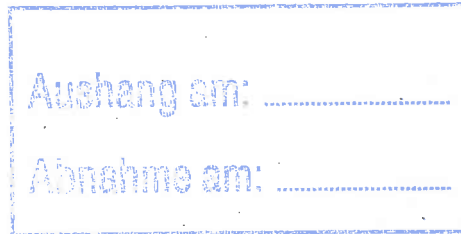


Landkreis Göttingen
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Az: 70 23 10 16 20
70 23 10 17 20



Göttingen, den 08.12.2015

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Dramme und des Schneenbaches

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Überschwemmungsgebiete für die Dramme und den Schneenbach festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

Donnerstag, den 21.01.2016, 15:00 Uhr,

im Sporthaus Klein Schneen,

Im Unterdorf 36, 37133 Klein Schneen

anberaunt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen verfügbar.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

im Auftrage

gez. Schütte